

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0080/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 16.07.2024
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	07.08.2024		

Betreff: Wahl des Vertreters der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die
Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal/ Osterburg (WVSO)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt gemäß § 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKG-LSA) zum Vertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Bezirksversammlung des Wasserverbandes Stendal/Osterburg:

Herrn Andreas Brohm.

Die Verwaltung wird beauftragt dem Wasserverband Stendal/Osterburg den Namen des Vertreters (inkl. vollständiger Postanschrift) mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist Mitglied des Wasserverbandes Stendal/Osterburg (WVSO) und hat damit das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Verband, einen gewählten Vertreter sowie Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Diese Neuwahl ist notwendig geworden, durch die zwischenzeitlich erfolgten Kommunalwahlen.

Die Wahl richtet sich nach § 11 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.V.m. § 56 Abs. 3 KVG LSA

Die Verwaltung schlägt Herrn Andreas Brohm, als Bürgermeister, zum Vertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal/Osterburg vor.

Durchführung der Wahl:

1. Aufrufen des Tagesordnungspunktes

Erläuterung zur Wahl:

Die Wahl erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften geheim und mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist dann die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Steht nur **eine Person zur Wahl** und erreicht diese im 1. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet kein 2. Wahlgang statt.

2. Bestimmung eines Wahlleiters

Dieser ist verpflichtet den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu überwachen und bei Verfahrensfehlern korrigierend einzugreifen.

3. Berufung von 2 Stimmzählern

4. Einholung der Kandidatenvorschläge

5. Frage nach der Bereitschaft zur Kandidatur (entweder durch Anwesenheit der Person oder durch schriftliches Einverständnis)

6. Ermittlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

7. Erläuterung, dass eine geheime Abgabe der Stimme auf einem Stimmzettel erfolgt, dass jeder nur eine Stimme abgeben darf und die Stimme eindeutig abzugeben ist, da sie sonst für ungültig erklärt werden muss.

8. Wahlvorgang durchführen

9. Feststellung des Wahlergebnisses (ggf. 2. Wahlvorgang durchführen)

Bei der Wahl ist im 1. Wahlgang die Anwesenheitsmehrheit erforderlich. Dazu genügt 1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Diese müssen aber im Protokoll festgehalten werden

10. Frage, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt

11. Feststellung Wahlergebnis durch den Stadtratsvorsitzenden.

Achtung!

Es findet keine nochmalige Abstimmung nach der Wahl statt. Das Wahlergebnis ist das Abstimmungsergebnis!

Auszug Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert 16.05.2024

§ 11

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme, sofern nicht nach Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

(2) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

- 1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,*
- 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,*
- 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.*

(3) Der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

(4) Die Verbandssatzung kann abweichend von Absatz 1 vorsehen, daß Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden nach dem für die Bildung der

Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung regelt das Nähere zu seiner Stellvertretung.

(7) Die Kommunalaufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes ein.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung regelt das Nähere zu seiner Stellvertretung.

(7) Die Kommunalaufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes ein.